

Benutzerordnung

Klettern ist als Risikosportart eingestuft und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgende Benutzerordnung und Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

- Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder z. B. herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat daher eigenverantwortlich entsprechende Vorsorgen zu treffen.
- Der Benutzer wird darüber aufgeklärt, dass er bei der Benutzung der Anlage über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse sowie über die Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügen muss.
- Der Betreiber führt keine Kontrollen durch, ob der Nutzer (oder die ihn anleitende bzw. von ihm angeleitete Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt dem Nutzer, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung des Betreibers ist diesbezüglich ausgeschlossen. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung erfolgt insoweit auf eigenes Risiko des jeweiligen Nutzers.
- Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die nachstehenden Benutzungs- und Zutrittsberechtigung sowie die Kletterregeln anzuwenden und sicherzustellen, dass von ihm/ihr angeleitete Personen diese ebenfalls einhalten, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren.

Benutzungs- und Zutrittsberechtigung

1. Zum Betreten bzw. Benutzen der Kletteranlage sind berechtigt:
 - a. Erwachsene mit gültiger Eintrittskarte und schriftlich bestätigter Kenntnisnahme der Benutzerordnung (Formular A1).
 - b. Kinder **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten (Formular A1) oder einer sonstigen volljährigen Person, welche die Aufsichtspflicht befugtermaßen (mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten) ausübt (Formular A1 Anhang).
 - c. Jugendliche **ab der Vollendung des 14. Lebensjahres** auch ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten oder sonstigen volljährigen Aufsichtspersonen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (Formular A2).
 - d. **Gruppen** unter Aufsicht eines/r volljährigen Leiters/Leiterin, der/die darauf zu achten hat, dass alle Mitglieder der Gruppe die Voraussetzungen nach der Benutzerordnung erfüllen und diese Regeln einhalten. Für alle minderjährigen Teilnehmer muss der Veranstalter das Formular A1 Anhang vorweisen, mit welchem er die mündliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bestätigt.
 - e. Personen, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen (**kein Betreten der Sportflächen!**), nach vorheriger Anmeldung an der Theke und anschließender Genehmigung durch das Personal des Griffwerks. Auch für diese Personen gilt die Benutzerordnung. Diese gilt auch für Handwerker, die die Kletteranlage während der Betriebszeiten betreten.
 - f. Schulklassen deren Aufenthalt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung stattfindet und von der Schulleitung genehmigt wurde unter Vorlage des Formulars A3. Betreut werden die Schulklassen von den dazu berechtigten Lehrkräften (siehe A3 Formular).
2. Formulare für Einverständniserklärungen können online ausgefüllt werden und auf der Homepage (<https://griffwerk-klettern.de>) heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt an der Kasse vorliegen.
3. Außerhalb der Öffnungszeiten darf die Kletteranlage nicht benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang bekannt gegeben. Der Kletter- und Boulderbetrieb endet 30 Minuten vor Hallenschließung. Sämtliche Kunden sind angehalten, die Halle spätestens zur Hallenschließung zu verlassen.
4. Eine Nutzung der Außenanlage bei gefährlichen Wetterlagen wie Gewitter, Sturm oder Blitzschlaggefahr ist untersagt. Hierfür hat jeder Nutzer auch eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

Kletterregeln

1. Durch Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken, Sicherungsmaßnahmen und den fachgerechten Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen zu verfügen

und diese anzuwenden oder für die Anleitung durch fachkundiges Personal zu sorgen. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt. Nichteinhalten kann zu schweren Gesundheits- und Körperschäden bei Kletterern, Sicherern oder Dritten führen.

2. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und -taktik selbst verantwortlich. Der Anlagenbetreiber führt keine Kontrollen der korrekten Sicherungsmaßnahmen durch.
3. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.
4. Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.
5. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
6. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Beide Umlenkarabiner sind einzuhängen.
7. Die vom Griffwerk bereitgestellten Toprope-Seile/-Linien sind gegen unbeabsichtigtes Aushängen des Seiles gesichert und als solche gekennzeichnet. Wenn der Nutzer selbstständig weitere Toprope-Linien einrichtet, ist darauf zu achten, dass beide Umlenkarabiner ausschließlich am Umlenkpunkt eingehängt werden (Redundanz). Eine Umlenkung über die Expresskarabiner ist nicht gestattet.
8. Vom Griffwerk bereitgestellte Toprope-Seile dürfen nicht abgezogen und/oder für den Vorstieg verwendet werden. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
9. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den dafür ausgewiesenen und mit Weichbodenmatten ausgelegten Bereichen gestattet. Es darf nicht nach oben ausgestiegen werden. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter permanenter Aufsicht einer Aufsichtsperson bouldern. Wegen der für Kinder größeren Absprunghöhe ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht zu hoch klettern.
10. Während der Öffnungszeiten können Teilbereiche der Anlage gesperrt sein (z. B. Routenbau). Diese Bereiche dürfen dann nicht betreten oder beklettert werden.
11. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen.
12. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
13. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
14. Besondere Gefahren bestehen beim Klettern bedingt durch Wettereinflüsse im Außenbereich. Die Benutzer haben sich deshalb in besonderem Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.
15. Barfußklettern/Sockenklettern ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Erlaubt sind nur Kletterschuhe und saubere Hallenschuhe.
16. Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist ebenso verboten wie Soloklettern im Kletterbereich auf gefährlichen Höhen. Alleine Klettern ist ausschließlich an den Selbstsicherungsautomaten, die von der Kletterhalle eingebaut sind, erlaubt.

Teilnahmevoraussetzungen für Kurse oder sonstige Veranstaltungen

1. Die Teilnehmenden müssen den Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung entsprechen. Der Kursleiter/ die Kursleiterin überprüft zu Beginn des Kurses die Teilnahmevoraussetzungen. Er/ Sie ist berechtigt, die Leistungsfähigkeit und die Ausrüstung der Teilnehmenden zu testen. Der Teilnehmende kann vom Kursleiter/ von der Kursleiterin ausgeschlossen werden, wenn er die zu erwartenden Anforderungen nicht erfüllt. Die Kursleiter verfügen über keinerlei medizinische Ausbildung. Sollte es Einschränkungen geben, bitten wir darum diese zu Beginn des Kurses dem Kursleiter/ der Kursleiterin mitzuteilen und eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
2. Minderjährige Kursteilnehmer ohne A2 Formular sind durch Erziehungsberechtigte mit A1 Formular oder volljährige Aufsichtspersonen mit A1 Anhang Formular zum Kurs zu bringen. Nach Kursende ist für diese Teilnehmenden der weitere Aufenthalt in der Kletterhalle ohne Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson nicht gestattet.

Sonstiges Verhalten, Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

1. Tritte und Griffe, Zwischensicherungen sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
2. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauberzuhalten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen, Kaugummi) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
3. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
4. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
5. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich untersagt und nur im Außenbereich in den dort ausgewiesenen Zonen gestattet.
6. Im Einstiegsbereich und im Abseilbereich der Routen dürfen keine Gegenstände liegen.
7. Wegen der Gefahr von Scherben dürfen im Kletterbereich keine Glasflaschen oder Gläser/Tassen benutzt werden.

8. Während des Kletterns oder Boulderns ist das Benutzen von Tonwiedergabegeräten (Kopfhörer) verboten.

Haftung

1. Eine Haftung des Betreibers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder bis 14 Jahre sind während ihres gesamten Aufenthaltes im Rahmen der gebotenen Aufsichtspflicht in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
3. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Für selbstverschuldete Schäden an Sachen und Personen muss selbst aufgekommen werden.

Hausrecht

1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Geschäftsführer der GCF UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG bzw. der Leiter der Kletterhalle oder die Bevollmächtigten (Mitarbeiter Kletterhalle) aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann auf Zeit oder dauernd von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der GCF UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, Sitz in Ludwigsburg, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Hygienekonzept

1. Besucher/-innen und Kunden/-innen versichern, dass sie bei Betreten der Anlage die aktuell gültige Fassung des Hygienekonzepts der Kletterhalle Griffwerk zur Kenntnis genommen haben. Mit Betreten der Anlage versichern sie ferner, sich an die beschriebenen Maßnahmen zu halten.
2. Aufgrund der Corona Verordnung §6 des Landes BaWü, ist die Kletterhalle verpflichtet gewisse Kundendaten wie Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG zu erheben und zu verarbeiten.
3. Besucher/-innen und Kunden/-innen sind eigenverantwortlich und im eigenen Interesse dazu verpflichtet, ihre hinterlegten Kundendaten stets aktuell zu halten bzw. ggf. Änderungen den Griffwerk Mitarbeitern mitzuteilen.